

SZ_GERICHTE ZK2 2024 23 vom 20. Juni 2024

SZ Gerichte, 2024-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2024_23

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2024 23 du 20 juin 2024

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2024 23 del 20 giugno 2024

Regeste

gerichtliches Verbot | übriges Zivilrecht

Erwägungen

E. 1

Unberechtigten ist bei einer Busse bis Fr. 2'000.00 in jedem einzelnen Übertretungsfall verboten, die Wasserflächen der Liegenschaften GB xx und GB yy, beides Hurdnerfeld, mit Wasserfahrzeugen oder anderen zur Fortbewegung bestimmter Schwimmkörper oder schwimmender Geräte, alles nach Art. 2 Abs. 1 lit. a BSV, zu befahren oder solche darauf abzustellen. Berechtigt zum Befahren der Wasserflächen der Liegenschaften Nr. xx und yy sowie zum Abstellen oder Parkieren darauf sind nur die Eigentümer, Mieter, Besucher und Lieferanten der Anstösserparzellen, der Bootstege, der Bootswerft, des Schiffsinspektorats, der Seepolizei und des Seerettungsdienstes.

E. 2

Das Verbot ist unbefristet zu erlassen.

E. 3

Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 2 ist die Angelegenheit an den Einzelrichter des Bezirksgerichts Höfe zurückzuweisen, dies zum Eintreten auf das Gesuch vom 15.2.2024 um Erlass des gerichtlichen Verbots und so der Verfügung des ersuchten gerichtlichen Verbots mit dessen Publikation.

E. 4

Die Berufungsführerin macht sowohl eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts als auch eine unrichtige Rechtsanwendung geltend und verlangt Eintreten auf ihr Gesuch nach Art. 258 ZPO. a) Mit dem Gesuch um Erlass eines gerichtlichen Verbots kann der an einem Grundstück dinglich Berechtigte dem Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft wird (Art. 258 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsführerin ist Eigentümerin der Liegenschaften Nr. xx und yy (Vi-KB 2 f.), sodass sie als dinglich berechtigte öffentlich-rechtliche Körperschaft hinsichtlich ihres

Kantonsgericht Schwyz 6 Finanz- und Verwaltungsvermögens im Sinne von Art. 258 ZPO grundsätzlich aktivlegitimiert ist. Im Bereich öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch kann die öffentlich-rechtliche Körperschaft den Gemeingebrauch indes nicht durch ein Verbot nach Art. 258 ZPO untersagen lassen, sondern muss auf öffentlich-rechtlichem Wege vorgehen. Im Weiteren darf sie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht umgehen, indem sie beim Zivilrichter ein Verbot erwirkt (Tenchio/Tenchio, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 258 ZPO N 13 und 16; Göksu, a.a.O., Art.

258 ZPO N 4, 7 und 10a; BGE 148 IV 30 E. 1.4.1). b) Gemäss Berufungsführerin handelt es sich bei den fraglichen Wasserflächen um keine öffentliche Sache, sondern um privates Eigentum mit ausschliesslich privatem Nutzungsrecht. Sie verneint das Vorliegen öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen hinsichtlich Öffentlichkeit oder Gemeingebrauch und weist auf die fehlende Dienstbarkeit und Widmung des künstlich geschaffenen Kanalsystems hin. Die privaten Wasserflächen stünden nicht dem Gemeingebrauch zu, sondern würden als Erschliessungs- resp. Befahrungsflächen einzig der Erschliessung der an sie angrenzenden privaten Parzellen und Anlagen dienen. Im Gegensatz zu den Bezirken und Gemeinden übe sie keine staatlichen Tätigkeiten aus und sämtliches Korporationsgut stelle Finanzvermögen dar, das grundsätzlich ausschliesslich den Bestimmungen des Privatrechtes unterläge. Sie besitze kein Verwaltungsvermögen. Nach Art. 3 der Statuten bezwecke sie lediglich die Bewirtschaftung des Korporationsguts nach unternehmerischen Grundsätzen und unter Wahrung ihres öffentlichrechtlichen Status. Es bestimme sich nach kantonalem Recht, was öffentliches Gewässer nach Art. 664 ZGB und so auch dem BSG sei. Die relevanten Wasserflächen würden nicht zum öffentlichen Obersee/Zürichsee gehören, sondern seien künstlich angelegte private Gewässerflächen. Es handle sich um mit behördlicher Bewilligung angelegte Seen im Sinne von § 2 lit. a des Wasserrechtsgesetzes (KWRG; SRSZ 451.100), bezüglich welcher eine ausdrückliche Öffentlicherklärung unbestrittener- und belegtermassen

Kantonsgericht Schwyz 7 nicht vorliege. Es sei denn auch sie und nicht der Kanton, welche die Wasserflächen des Hurdnerfelds für die Schiffbarkeit im Sinne von Art. 5 BSG unterhalte (KG-act. 1 Ziff. II./2. ff.). c) Vorweg ist festzuhalten, dass der Vorderrichter entgegen den Vorbringen der Berufungsführerin (vgl. KG-act. 1 Ziff. II./1.) nicht nur deshalb von einem „öffentlichen Gewässer“ ausgeht, weil die Wasserflächen im Hurdnerfeld „im Eigentum einer Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts stehen würden und so direkt für den Gemeingebrauch offen seien und zum öffentlichen See im Gemeingebrauch gehören würden (Verwaltungsvermögen mit öffentlichem Gebrauch)“. Er prüfte, ob die Wasserflächen unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1 BSG und analogem Heranziehen der Rechtsprechung zu Art. 1 Abs. 1 SVG ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (unter Verweis auf Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung [SR 741.11]). Ob das Gewässer in öffentlichem oder privatem Eigentum steht, bezeichnete er dabei explizit als irrelevant (vgl. angef. Verfügung E. 3b/aa). In ihrem Gesuch vor erster Instanz bezog sich die Berufungsführerin auf die „künstlich geschaffenen und rein privaten Wasserflächen Hurdnerfeld“ auf den Liegenschaften GB xx und yy (Vi-act. A/I [= KG-act. 1/2] Ziff. I./4.), ohne darzulegen, weshalb diese privat seien oder nicht dem Gemeingebrauch dienen würden. Mit Berufung stellt sie nicht in Abrede, dass es sich bei den Wasserflächen im Gebiet Hurdnerfeld um Erschliessungs- resp. Befahrungsflächen handelt, die nebst der Erschliessung von Wohnbauten auch als Wasserkanäle für die angrenzende Werft, das Schiffinspektorat, die Seepolizei, den Seerettungsdienst sowie „weitere Gewerbe- und Industriegebäude“ dienen (vgl. angef. Verfügung E. 3b/bb). Ebenso wenig beanstandet sie das Heranziehen der Rechtsprechung zu den öffentlichen Strassen nach SVG, wonach Strassen dann öffentlich sind, wenn sie einem unbestimmbaren Personenkreis zur Verfügung stehen (vgl. Waldmann/Kraemer, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 1 SVG N 19; BGE 148 IV 30 E. 1.4.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hängt der Charakter

Kantonsgericht Schwyz 8 als öffentliche Strasse nicht vom Willen des Eigentümers ab, sondern von ihrer tatsächlichen Benützung (ohne entsprechende Widmung). Dies folgt aus der polizeirechtlichen Zielsetzung der Strassenverkehrsgesetzgebung, die den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Strassenverkehr bezweckt und aus Gründen der Gefahrenabwehr nach einer umfassenden Geltung der diesbezüglichen Verbots- und Gebotsnormen (Verkehrsregeln) ruft (BGer, Urteil 6B.87/2008 vom 31. Juli 2008 E. 2.2). Ähnlich wie das SVG für den Strassenverkehr legt auch das BSG die auf den Gewässern einzuhaltenden Verkehrsregeln fest und ordnet die Zulassung der Schiffe und der Schiffsführer (vgl. Art. 10-27 BSG sowie die Vorschriften des BSV). Gemäss Art. 3 Abs. 1 BSG steht die Gewässerhoheit den Kantonen zu und das Bundesrecht bleibt vorbehalten (Tschannen/Müller/Kern, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 5

Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO);-

Kantonsgericht Schwyz 14 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.